

BGer 4D 112/2024 vom 11. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_112_2024

FR: TF 4D 112/2024 du 11 décembre 2024

IT: TF 4D 112/2024 del 11 dicembre 2024

Regeste

Rechtsöffnung, | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Mit Entscheid vom 8. Mai 2024 erteilte das Kreisgericht Toggenburg dem Beschwerdegegner in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamts X. _____ gegen den Beschwerdeführer definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'350.-- nebst Zins zu 5% seit 19. Dezember 2023 sowie für Fr. 200.--.

E. 1.2

Das Kantonsgericht St. Gallen wies mit Entscheid vom 10. Juni 2024 eine vom Beschwerdeführer gegen das Rechtsöffnungsurteil des Kreisgerichts Toggenburg geführte Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 18. Juli 2024 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 10. Juni 2024 führen zu wollen.

E. 2.1

Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, spätestens am 29. August 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- für das bundesgerichtliche Verfahren einzuzahlen.

E. 2.2

Da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 4. September 2024 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 19. September 2024 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.4

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.